# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 21. Dezember 1966**

**über die Gewährung eines Zollkontingents für Pilchards der Art sardina ocellata, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Fischkonservenindustrie, an das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg**

**(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)**

(67/57/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben vom 13. Juni 1966, mit dem die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion für 1967 die Gewährung eines Zollkontingents zum Zollsatz von 4,5 v. H. in Höhe von 400 Tonnen für Pilchards der Art sardina ocellata, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Fischkonservenindustrie, der Tarifnummer ex 03.01 B I c) des Gemeinsamen Zolltarifs, die im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt wird, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion hat diese Pilchards vor dem 1. Januar 1962, dem Zeitpunkt der ersten Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs, zollfrei eingeführt ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 15 v. H.

Die antragstellenden Mitgliedstaaten haben folgende statistische Angaben übermittelt :

*Amtliche belgische Statistiken*

— Einfuhren von Seefischen, frisch, gekühlt oder gefroren, die insbesondere diese Fische betreffen, aus den wichtigsten Lieferländern :

| | *Angola* | *Südafrika* |
|---|---|---|
| 1963 | 131 Tonnen | 2 Tonnen |
| 1964 | — | 346 Tonnen |
| 1965 | 291 Tonnen | 428 Tonnen |

— Am 31. Juli 1966 war das Zollkontingent für 1966 bis auf 120 Tonnen erschöpft.

*Von den Industrien gelieferte Zahlen*

— Produktion von Pilchard-Konserven :

1963 : 107 Tonnen
1964 : 115 Tonnen
1965 : 183 Tonnen

— Für die Konservenindustrie eingeführte Pilchards

1963 : 142 Tonnen
1964 : 161 Tonnen
1965 : 210 Tonnen (9 Monate).

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Die antragstellenden Mitgliedstaaten mußten unlängst die Produktion einiger Unternehmen, die bisher Heringe verarbeiteten, auf die Herstellung von Pilchard-Konserven der Art sardina ocellata ausrichten, um den Rückgang ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dritten Ländern und bestimmten Mitgliedstaaten, die Fischkonserven auf breiter Basis herstellen, aufzufangen. Die seit der zweiten Angleichung verdoppelte Auswirkung des Zollsatzes auf einen Rohstoff, der zur Herstellung billiger Konserven dient und in der Gemeinschaft praktisch nicht verfügbar ist, würde den Erfolg der im Gang befindlichen Umstellung in Frage stellen.

Im vorliegenden Fall dürfte im übrigen unter den besten Bedingungen die erfolgende Versorgung der vorgenannten Industrien der antragstellenden Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht verfälschen, da diese Konserven praktisch außerhalb der Benelux-Länder nicht hergestellt werden und die Niederlande auch ein Zollkontingent für diese

Fische erhalten hat. Die Auswirkungen der Gewährung eines Zollkontingents für Pilchards in angemessener Höhe und zu angemessenem Zollsatz auf andere Fischkonserven dürften insbesondere im Hinblick auf die für diesen Fisch beantragten geringen Mengen — gemessen an der Gemeinschaftsproduktion anderer Fischkonserven — kaum ins Gewicht fallen.

Diese Lage zeigt, daß den antragstellenden Mitgliedstaaten Nachteile entstehen, die eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wird sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig auswirken.

Die von den antragstellenden Mitgliedstaaten getätigten Pilchard-Einfuhren aus dritten Ländern haben sich seit 1962 ständig erhöht. In Anbetracht der normalen Zuwachsrate dieser Einfuhren könnte letztere 1967 etwa 300 Tonnen betragen. Ein Zollkontingent in dieser Höhe erscheint deshalb angemessen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware sowie der Stand der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen. Diese soll im übrigen 1968 vollendet sein. Diese Erwägungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für die betreffende Ware mit einem Zollsatz zu versehen, der 40 v. H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt. Für die Fische, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, haben die antragstellenden Mitgliedstaaten keine Tatsachen geltend gemacht, die ausnahmsweise die Festsetzung eines niedrigeren Kontingentszollsatzes rechtfertigen würden. Auf dieser Grundlage berechnet sich der Kontingentszollsatz auf 6 v. H.

Aus den vorliegenden Unterlagen, deren wesentlichste Punkte in dieser Entscheidung aufgeführt sind, findet sich kein Hinweis, der darauf schließen ließe, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in der vorgenannten Höhe ernsthafte Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese gemäß Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verbraucher der betreffenden Mitgliedstaaten eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :**

*Artikel 1*

Der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Inland ein Zollkontingent in Höhe von 300 Tonnen zum Zollsatz von 6 v. H. für Pilchards der Art sardina ocellata, frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifnummer ex 03.01 B I c) des Gemeinsamen Zolltarifs, für die Fischkonservenindustrie, gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1966

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Walter HALLSTEIN**